

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57 HarbG Arbeitnehmerschutzbestimmungen in anderen Vorschriften

HarbG - Heimarbeitsgesetz 1960

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 57.

In anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die über die in diesem Bundesgesetze getroffenen Regelungen hinausgehen, werden nicht berührt.

In Kraft seit 01.07.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$